

Luxemburg, 29. Juli 2020

Sehr geehrte Anteilhaberin, sehr geehrter Anteilhaber,

Nachdem Lyxor International Asset Management am 27. Mai 2019 Commerz Funds Solutions S.A. (umbenannt in Lyxor Funds Solutions S.A. im Oktober 2019) und die OGAW-konforme Sparte für börsengehandelte Fonds (exchange-traded funds, „ETF“) der Commerzbank AG übernommen hat, wurde beschlossen, die Produktpaletten von Lyxor Funds Solutions S.A. und Lyxor International Asset Management zu harmonisieren.

Dadurch soll unter anderem durch Fondsverschmelzungen eine konzentrierte und erweiterte OGAW-konforme ETF-Palette geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang informieren die Verwaltungsräte von Lyxor Funds Solutions S.A. und ComStage SICAV (nachfolgend die „**Gesellschaft**“) die Anteilhaber darüber, dass sie im Wege des Umlaufverfahrens am 19. November 2019 beschlossen haben, im besten Interesse der Anteilhaber folgende Fonds zu verschmelzen:

COMSTAGE STOXX EUROPE 600 FOOD & BEVERAGE UCITS ETF (ISIN-Code: LU0378435803, WKN: ETF067), ein Teilfonds der Gesellschaft, Société d'Investissement à Capital Variable, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 140 772, (der „**untergehende Teilfonds**“), der Lyxor Funds Solutions S.A. („**LFS**“), mit eingetragenem Sitz in 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, zu seiner Managementgesellschaft bestellt hat,

und

LYXOR STOXX EUROPE 600 FOOD & BEVERAGE UCITS ETF (ISIN-Code: LU2082997359, WKN: LYX04H), ein Teilfonds von Lyxor Index Fund, Société d'Investissement à Capital Variable, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 28-32, place de la Gare, L-1616 Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 117 500, (der „**aufnehmende Teilfonds**“), der Lyxor International Asset Management („**LIAM**“) zur Managementgesellschaft ernannt hat,

nachfolgend „**Verschmelzung**“ genannt.

Der untergehende Teilfonds und der aufnehmende Teilfonds werden nachfolgend als die „**verschmelzenden Einheiten**“ bezeichnet.

Durch diese Verschmelzung soll das gemanagte Vermögen der beiden verschmelzenden Einheiten gebündelt und damit eine wirksame Kostenkontrolle erreicht werden.

In dieser Mitteilung werden die Einzelheiten der Verschmelzung sowie die Auswirkungen auf die Anteilhaber dargelegt. Sie sollten die Informationen daher sorgfältig lesen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Lyxor Deutschland:

Telefonnummer: +49 (0) 69 7174 444

E-Mail-Adresse: info@lyxorETF.de

Begriffe, die in diesem Schreiben nicht ausdrücklich definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in der Satzung und im letzten Verkaufsprospekt der Gesellschaft oder etwaigen Zusätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Verwaltungsräte

1 – AUSWIRKUNGEN AUF DIE ANTEILINHABER

Die Verschmelzung führt dazu, dass die Anteilhaber ab dem Stichtag (wie in Abschnitt 3 unten definiert) Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds werden.

Die Verschmelzung wird für alle Anteilhaber verbindlich, die nicht von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile innerhalb des in „Abschnitt 2 – Besondere Rechte der Anteilhaber“ angegebenen Zeitrahmens zu beantragen.

Die Anteilhaber werden darüber informiert, dass der aufnehmende Teilfonds ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) ist, der nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) am 18. Mai 2018 genehmigt wurde, von LIAM gemanagt wird und für den die Société Générale Luxembourg als Verwahrstelle fungiert.

Die verschmelzenden Einheiten haben das gleiche Investmentziel, das darin besteht, die positive oder negative Wertentwicklung des „STOXX® Europe 600 Food & Beverage Net Total Return Index“ (der „**Index**“) nachzubilden und gleichzeitig den Tracking Error zwischen ihrer Wertentwicklung und der ihres Index so gering wie möglich zu halten.

Um sein Investmentziel zu erreichen, verwendet der untergehende Teilfonds eine direkte Nachbildungsmethode, d. h. er versucht, sein Investmentziel durch direkte Investments in Indexkomponenten im gleichen Verhältnis wie der Index zu erreichen. Der aufnehmende Teilfonds verwendet eine indirekte Nachbildungsmethode, d. h. er versucht, sein Investmentziel durch den Einsatz von Derivatgeschäften, einschließlich OTC-Swapkontrakten, zu erreichen.

Andere Merkmale der verschmelzenden Einheiten, die in ihrem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) beschrieben sind, sind nicht identisch, haben jedoch vieles gemeinsam. Für etwaige Unterschiede zwischen den verschmelzenden Einheiten wird auf Anhang 1 verwiesen.

Die Merkmale des aufnehmenden Teilfonds bleiben nach dem Stichtag unverändert. Das Portfolio des aufnehmenden Teilfonds wird infolge der Verschmelzung nicht neu gewichtet.

Die ggf. bei der Verschmelzung angefallenen Transaktionskosten für den untergehenden Teilfonds werden vom untergehenden Teilfonds getragen.

Die Anteilhaber werden darüber informiert, dass der aufnehmende Teilfonds am Stichtag in denselben Ländern wie der untergehende Teilfonds zum Vertrieb registriert ist.

2 – BESONDERE RECHTE DER ANTEILINHABER

In Übereinstimmung mit Artikel 72 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass ab dem Datum der Versendung dieses Schreibens und bis zum 28. August 2020 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (der „**Annahmeschluss**“) **Primärmarktinvestoren** (die ihre Anteile direkt bei LFS zeichnen und zurücknehmen) ihre Anteile kostenlos bei der Managementgesellschaft, der Vertriebs- oder Rücknahmegesellschaft oder den Zahl- und Informationsstellen zurückgeben können, sofern diese Investoren die im Verkaufsprospekt des untergehenden Teilfonds angegebenen Mindestrücknahmebedingungen einhalten. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist bei den vorgenannten Stellen eingehen, werden nicht mehr ausgeführt.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen **am Primärmarkt** vom Annahmeschluss bis zum Stichtag erfordert.

Bei Anteilen, die auf dem Sekundärmarkt (z.Bsp. über eine Börse bzw. dem außerbörslichen Direkthandel „Live-Trading“) erworben werden, ist zu beachten, dass diese Anteile in der Regel nicht direkt an den

untergehenden Fonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können für Investoren, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Makler- und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen anfallen. Die Anteile dieser Investoren werden ebenfalls zu einem Preis gehandelt, der eine Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. LFS fordert diese Investoren auf, sich mit ihrer depotführenden Stelle in Verbindung zu setzen, um nähere Informationen über etwaige für sie geltende Transaktions- und/oder Maklergebühren und über die voraussichtlich anfallende Geld-Brief-Spanne zu erhalten.

Sofern Sie sich nicht anders entscheiden, werden Ihre Anteile des untergehenden Teilfonds ab dem Stichtag automatisch in Anteile des aufnehmenden Teilfonds umgewandelt. Die Anteilinhaber werden zu Anteilhabern des aufnehmenden Teilfonds und nehmen somit an jeder Erhöhung des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Teilfonds teil.

Für die Anteile, die vom aufnehmenden Teilfonds im Tausch gegen Anteile des untergehenden Teilfonds ausgegeben werden, fallen keine Gebühren an. Sie haben keinen Nennwert und werden in Form von Namensanteilen ausgegeben (die „**neuen Anteile**“).

LFS stellt den Anteilhabern (i) zusätzliche Informationen über die Verschmelzung, (ii) eine Kopie des Berichts des *réviseur d'entreprises agréé* (zugelassener Abschlussprüfer), (iii) eine Kopie des Berichts der Verwahrstelle des untergehenden Teilfonds und (iv) eine Kopie des gemeinsamen Verschmelzungsplans auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Den Anteilhabern wird empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden und mögliche steuerliche Folgen der Verschmelzung individuell zu klären.

3 – VERFAHREN UND INKRAFTTRETEN DER VERSCHMELZUNG

Die Verschmelzung wird zwischen den verschmelzenden Einheiten und gegenüber Dritten am 4. September 2020 (der „**Stichtag**“) wirksam.

Am Stichtag werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des untergehenden Teilfonds durch eine Wertpapiereinlage des untergehenden Teilfonds in den aufnehmenden Teilfonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Die Anteile des untergehenden Teilfonds werden annulliert, und die Anteilinhaber erhalten im Tausch für ihre Anteile des untergehenden Teilfonds automatisch eine Anzahl neuer Anteile des aufnehmenden Teilfonds.

Die ausschüttende Anteilklasse „Dist“ des aufnehmenden Teilfonds wird am Verschmelzungstag speziell aktiviert. Ihr Nettoinventarwert am Verschmelzungstag wird auf den Nettoinventarwert des untergehenden Teilfonds festgelegt. Das Umtauschverhältnis, das dem Quotienten zwischen den Nettoinventarwerten pro Anteil des untergehenden und des aufnehmenden Teilfonds am Verschmelzungstag entspricht, wird daher 1 betragen. Dementsprechend erhalten die Anteilinhaber für jeden umgetauschten Anteil des untergehenden Teilfonds einen Anteil der ausschüttenden Anteilklasse „Dist“ des aufnehmenden Teilfonds.

Der zugelassene Abschlussprüfer des untergehenden Teilfonds wird ernannt und gemäß Artikel 71 (1) des Gesetzes von 2010 die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses und das am Stichtag ermittelte tatsächliche Umtauschverhältnis am Verschmelzungstag bestätigen.

Die Verwaltungsstelle des aufnehmenden Teilfonds ist für die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Zuteilung der Anteile des aufnehmenden Teilfonds an die Anteilinhaber des untergehenden Teilfonds verantwortlich.

Gemäß Artikel 74 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung nicht vom untergehenden Teilfonds, vom aufnehmenden Teilfonds oder ihren Anteilhabern getragen.

Nachdem die Verschmelzung am Stichtag durchgeführt wurde, wird der untergehenden Teilfonds am selben Tag aufgelöst.

Zusammenfassung des Verschmelzungskalenders

Untergehender Teilfonds	Annahmeschluss	Stichtag	Basierend auf dem NIW vom	Vom aufnehmenden Teilfonds zu erhaltende Anteile
ComStage STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (ISIN-Code: LU0378435803, WKN: ETF067)	28. August 2020 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit)	4. September 2020	3. September 2020 (der „Verschmelzungstag“)	Lyxor STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (ISIN-Code: LU2082997359, WKN: LYX04H)

4 – WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN DES AUFNEHMENDEN TEILFONDS

Eine Kopie der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des aufnehmenden Teilfonds ist kostenlos unter www.lyxoretf.com erhältlich.

Sie werden daher nach Abschluss der Verschmelzung Anteilinhaber von Lyxor Index Fund und haben das Recht, auf Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen Ihre Meinung zu äußern.

LFS empfiehlt Investoren, den Abschnitt „Risikoprofil“ im Verkaufsprospekt des aufnehmenden Teilfonds und den Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der wesentlichen Anlegerinformationen sorgfältig zu lesen. Die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt sind jeweils kostenlos unter www.lyxoretf.com oder auf Anfrage an info@lyxoretf.de erhältlich.

Hinweis für Anleger in Deutschland:

Gem §23 Absatz 4 Investmentsteuergesetz (InvStG) handelt es sich um eine steuerneutrale Verschmelzung für Anleger in Deutschland.

Am Fusionstag der zu verschmelzenden ETFs kommt es nicht zu einem Verkauf der alten Anteile des untergehenden ETFs und einem Kauf neuer Anteile des aufnehmenden ETFs, sondern die neuen Anteile des aufnehmenden ETFs treten in die „Fußstapfen“ der alten Anteile des untergehenden ETFs. Die im Rahmen der Fusion erworbenen Fondsanteile werden steuerlich nicht als Neuerwerb gesehen.

Werden die neuen Anteile des aufnehmenden ETFs anschließend verkauft, werden für die Ermittlung möglicher steuerpflichtiger Kapitalerträge die Anteile des alten untergehenden ETFs mit ihrem Preis zum Erwerbszeitpunkt zugrunde gelegt. Sollten Sie weitere steuerrechtliche Fragen insbesondere zu den Auswirkungen der Verschmelzung der Fonds auf Ihre persönliche Lage haben, wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihren Steuerberater.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Lyxor Deutschland:

Telefonnummer: +49 (0) 69 7174 444

E-Mail-Adresse: info@lyxorETF.de

Mit freundlichen Grüßen

Die Verwaltungsräte

Anhang 1: Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber

(a) **Investmentziel und -politik**

	Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Investmentziel	<p>Das Investmentziel des Teilfonds ComStage STOXX® Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (der „Teilfonds“) besteht darin, für die Investoren eine Rendite zu erwirtschaften, die die Wertentwicklung des STOXX Europe 600 Food & Beverage Net Return EUR Index (ISIN-Code: EU0009658756) (der „Index“ dieses Teilfonds) nachbildet. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Investmentziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error beträgt bis zu 2%.</p>	<p>Das Investmentziel des Lyxor Index Fund – Lyxor Stoxx Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF (der „Teilfonds“) besteht darin, die positive oder negative Wertentwicklung des auf Euro lautenden STOXX® Europe 600 Food & Beverage Net Total Return Index (der „Index“) nachzubilden. Dieser ist repräsentativ für die Wertentwicklung großer Unternehmen des Nahrungsmittel- und Getränke-sektors in europäischen Ländern. Gleichzeitig ist der Teilfonds bestrebt, die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite des Index so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error beträgt 0,50%.</p>
Investmentpolitik	<p>Um das Investmentziel zu erreichen, bemüht sich der Teilfonds unter Beachtung der Investmentbeschränkungen, den Index nachzubilden, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine erhebliche Anzahl von) Indexwerte(n) im gleichen Verhältnis wie der Index erwirbt (wie vom Investmentmanager festgelegt).</p> <p>Unter bestimmten Umständen hält der Teilfonds nicht jeden Indexwert oder nicht die genaue Gewichtung eines Indexwerts. Das Ziel besteht vielmehr darin, die Performance des Referenzindex durch den Einsatz von Optimierungstechniken (sogenanntes Sampling) und/oder Investments in nicht im Index enthaltenen Wertpapieren und/oder durch den Einsatz von Finanzderivaten nachzubilden.</p> <p>Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist im Interesse der Investoren möglich. Der Wert der derivativen Finanzinstrumente darf 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.</p>	<p>Der Teilfonds wird sein Investmentziel über eine indirekte Nachbildung verfolgen, wie im vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben.</p> <p>Die in ANHANG A – „INVESTMENTBESCHRÄNKUNGEN“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen werden für Investments in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf maximal 20% angehoben. Diese Obergrenze von 20% wird auf der Grundlage der Berechnungsmethode des Index, die das Exposure in Aktien desselben Emittenten auf 20% begrenzt und vom Indexsponsor oder von der Berechnungsstelle berechnet wird, an jedem Termin der Indexneugewichtung überwacht. Die Obergrenze von 20% kann für einen einzelnen Emittenten auf 35% angehoben werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, z. B. wenn einige Wertpapiere vorherrschend sind und/oder im Falle einer starken Volatilität eines Finanzinstruments oder von Wertpapieren, die mit einem im Index vertretenen Wirtschaftssektor verknüpft sind. Dies könnte der Fall sein, wenn ein Indexwert von einem Übernahmeangebot betroffen ist oder wenn die Liquidität eines oder mehrerer im Index enthaltener Finanzinstrumente erheblich eingeschränkt ist.</p> <p>Um Zweifel auszuschließen, werden alle vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten sofort auf dem Konto des Teilfonds in den Büchern der Verwahrstelle verbucht. Die erhaltenen Sicherheiten werden somit im Teilfondsvermögen verbucht. Bei einem Ausfall der Gegenpartei kann der Teilfonds über die von der säumigen</p>

	<p>Die Verwendung sogenannter „Funded Swaps“, bei denen der Teilfonds ausschließlich einen vollständig besicherten Swap hält, ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p>Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA investieren.</p> <p>Die Wertentwicklung des Index kann positiv oder negativ sein. Da der Wert der Anteile des Teilfonds die Wertentwicklung des Index nachbildet, sollten Investoren beachten, dass der Wert ihrer Investition sowohl steigen als auch fallen kann und dass es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.</p>	<p>Gegenpartei erhaltenen Vermögenswerte verfügen, um die Schulden dieser Gegenpartei gegenüber dem Teilfonds im Rahmen des garantierten Geschäfts zu tilgen.</p> <p>Der Teilfonds ist für französische Aktiensparpläne (PEA) zugelassen. Das bedeutet, dass der Teilfonds mindestens 75% seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums investiert.</p> <p>Der Teilfonds ist ein Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) und soll die Kriterien eines „Aktienfonds“ erfüllen. Als solcher wird der Teilfonds einen Korb von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und die unter normalen Marktbedingungen mindestens 94% seines Nettovermögens ausmachen werden. Der Korb kann, gegebenenfalls täglich, angepasst werden, um dieses Verhältnis einzuhalten.</p> <p>Das Exposure des Teilfonds in TRS beträgt maximal 100% und wird voraussichtlich etwa 100% des Nettoinventarwerts ausmachen. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.</p>
Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator	5	5

(b) **Profil eines typischen Investors**

Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Ein Investment in den Teilfonds ist ideal für Investoren, die in der Lage und bereit sind, in einen risikoreichen Teilfonds zu investieren, wie im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter „Risikoprofilytypologie“ näher beschrieben.	Der Teilfonds steht allen Investoren zur Verfügung.

(c) **Aktien-/Anteilklassen und Währung**

Die Referenzwährung des untergehenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds ist der Euro.

(d) **Risiko- und Renditeprofil**

Einen Überblick über das vollständige Risikoprofil der verschmelzenden Einheiten finden Sie in Kapitel 8 „Risikofaktoren“ des letzten Verkaufsprospekts des untergehenden Teilfonds und in „Anhang C – Besondere Risikoerwägungen und Risikofaktoren“ des letzten Verkaufsprospekts des aufnehmenden Teilfonds.

Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
<p>Der Teilfonds unterliegt insbesondere folgenden Risiken: Abwicklungsrisiko, Kreditrisiko, Gegenparteirisiko, Änderungen der Investmentpolitik, Auflösung oder Verschmelzung, Anteile, Bewertung der Anteile, Bewertung des Index und der Vermögenswerte des Teilfonds, Notierung an einer Börse, Risiko aufgrund der Verwendung derivativer Finanzinstrumente, Unternehmen mit geringer Kapitalisierung, Inflationsrisiko, Konzentrationsrisiko, Konzentration auf bestimmte Länder, Konzentration auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte, Länder- oder Transferrisiko, Liquiditätsrisiko, operatives Risiko, politische Faktoren und Investments in Schwellenländern und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten, regulatorisches Risiko, rechtliches und steuerliches Risiko, sonstige Risiken: spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Abschluss von Swaps; Stimmrechte und andere Rechte, Verlustrisiko, Verwahrungsrisiko, Volatilität, Währungsrisiko, Zeichnung und Rücknahme von Anteilen.</p>	<p>Von den verschiedenen Risiken, die im „Anhang C – Besondere Risikoerwägungen und Risikofaktoren“ beschrieben sind, unterliegt der Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken: Aktienrisiko, Kapitalrisiko, Risiko aufgrund geringer Diversifikation, Liquiditätsrisiko des Teilfonds, Liquiditätsrisiko auf dem Sekundärmarkt, Gegenparteirisiko, Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, Risiko, dass das Investmentziel des Teilfonds nur teilweise erreicht wird, Währungsrisiko.</p>

(e) **Ausschüttungspolitik**

Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Ausschüttend	Ausschüttend

(f) **Gebühren und Aufwendungen**

Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
<p>Gesamtkostenquote: bis zu 0,25% laufende Gebühren für das im Juni 2019 endende Geschäftsjahr des Fonds: 0,25%</p>	<p>Gesamtkostenquote: bis zu 0,30% laufende Gebühren für das im Oktober 2019 endende Geschäftsjahr des Fonds: 0,30%</p>

(g) **Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Zeichnungsgebühr:	Zeichnungsgebühr:

bis zu 3%, mindestens 5.000 EUR pro Antrag	maximal der höchste Betrag von 50.000 EUR pro Zeichnungsantrag (bzw. der Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilklasse, wenn diese auf eine andere Währung lautet) und 5%, der an Dritte zurückgezahlt wird.
Rücknahmeabschlag: bis zu 3%, mindestens 5.000 EUR pro Antrag	Rücknahmeabschlag: maximal der höchste Betrag von 50.000 EUR pro Rücknahmeantrag (oder der Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilklasse, wenn diese auf eine andere Währung lautet) und 5%, der an Dritte zurückgezahlt wird.
Es werden kein Ausgabeaufschlag und kein Rücknahmeabschlag erhoben.	Es werden kein Ausgabeaufschlag und kein Rücknahmeabschlag erhoben.

(h) **Mindesterst- und Folgeinvestments sowie Mindestbestand**

Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Erstzeichnungsbetrag: mindestens ein Anteil	Erstzeichnungsbetrag: 100.000 Euro (oder der Gegenwert von 100.000 Euro in einer anderen Währung)

(i) **Rechte der Anteilinhaber des untergehenden Teilfonds und der Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds**

Es werden keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Struktur erwartet. Die rechtliche Struktur bleibt unverändert. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Rechte der Anteilinhaber nach der Verschmelzung geschmälert werden.

Eine geringe Einschränkung ist lediglich aufgrund der geplanten Sperrfrist von 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 28. August 2020 bis zum 3. September 2020 zu erwarten. In dieser Zeit können die Investoren keine Anteile des untergehenden Teilfonds kaufen oder verkaufen.

(j) **Dienstleister des untergehenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds**

Dienstleister	Untergehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Investmentmanager	Lyxor International Asset Management Deutschland	Lyxor International Asset Management
Verwahrstelle	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg
Verwaltungsstelle, Vertreter der Gesellschaft und Domizilstelle	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg
Registerstelle	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg
Abschlussprüfer	Ernst & Young	Deloitte Audit

(k) **Berichterstattung**

In Bezug auf die Berichterstattung sollten die Anteilhaber Folgendes beachten:

- i. der untergehende Teilfonds erstellt für jedes am 30. Juni endende Geschäftsjahr geprüfte Jahresberichte und für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember jeden Jahres ungeprüfte Halbjahresberichte, und
- ii. der aufnehmende Teilfonds erstellt für jedes am 31. Oktober endende Geschäftsjahr geprüfte Jahresberichte und für den Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April jeden Jahres ungeprüfte Halbjahresberichte.